

## ***Die 1. BVG-Revision***

20 Jahre, nachdem das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft getreten ist, erfährt das Gesetz eine erste umfassende Revision. Wir versuchen im Folgenden einen kurzen Überblick über die ab 2005 geltenden Änderungen zu geben, wobei wir uns auf jene Bestimmungen konzentrieren, die aus der Sicht behinderter Menschen von Bedeutung sind.

Vorauszuschicken ist allerdings, dass gewisse vom Parlament beschlossene Änderungen vorderhand gar nicht in Kraft treten werden: Die Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre einerseits und die Möglichkeit einer vorzeitigen Alterspensionierung auch für Personen mit minimaler BVG-Vorsorge andererseits sind an die 11. AHV-Revision gekoppelt gewesen, die in der Volksabstimmung abgelehnt worden ist. Das Rentenalter der Frauen liegt nun ab 2005 wie bei der AHV bei 64 Jahren. Und eine vorzeitige Alterspensionierung steht weiterhin nur jenen Versicherten offen, deren Pensionskasse diese Möglichkeit im Reglement vorsieht.

### **Herabgesetzte Eintrittsschwelle**

Als zentraler Streitpunkt in der parlamentarischen Debatte hat sich die Frage erwiesen, ob die heutige hohe Eintrittsschwelle (Jahreslohn von 25 320 Franken) herabgesetzt und damit der Wirkungsbereich des BVG erweitert werden soll. Die Räte haben sich schliesslich zu einem Kompromiss durchgerungen: Neu muss jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert werden, der/die einen AHV-Lohn von mehr als 19 350 Franken jährlich bezieht. Diese Eintrittsschwelle reduziert sich bei Bezüglern einer IV-Viertelsrente auf 14 513 Franken, bei Bezüglern einer halben IV-Rente auf 9 675 Franken und bei Bezüglern einer IV-Dreiviertelrente gar auf 4 838 Franken.

Mit diesem tieferen Grenzwert wird die obligatorische berufliche Vorsorge vor allem für teilzeitlich Erwerbstätige und insbesondere für viele Frauen zugänglich gemacht. Auch behinderte Menschen werden davon profitieren. Nach wie vor vom BVG-Obligatorium ausgeschlossen bleiben allerdings die Bezüglern einer ganzen IV-Rente mit einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr: Sie können im Rahmen des BVG auch keine Altersvorsorge aufbauen.

Diejenigen Personen, die als Folge der herabgesetzten Eintrittsschwelle neu ins BVG-Obligatorium aufgenommen werden, bleiben allerdings nur in bescheidenem Ausmass versichert: Das Parlament hat nämlich zugleich festgelegt, dass erst der Lohn ab 22 575 Franken jährlich zu «versichern» ist. Für Personen mit einem Jahreslohn zwischen 19 350 und 25 800 ist ein minimaler versicherter Verdienst von jährlich 3 225 Franken festgelegt worden: Auf diesem Lohn sind die obligatorischen Beiträge zu entrichten, welche wiederum die Höhe der Alters- oder Invalidenrente bestimmen. Der minimale versicherte Verdienst von 3 225 Franken gilt auch für die Bezüglern von Viertels-, halben oder Dreiviertelrenten der IV, welche die Eintrittsschwelle nur knapp überschreiten.

### **Schrittweise Reduktion des Umwandlungssatzes**

Heute beträgt die BVG-Jahresrente 7.2% des angesparten Altersguthabens. Das Parlament hat als Folge der erhöhten Lebenserwartung und der geringeren Vermögenserträge beschlossen, diesen Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge schrittweise bis ins Jahr 2014 auf 6.8% zu reduzieren. Ein Altersguthaben von 200 000 Franken wird dann beispielsweise eine gegenüber heute um jährlich 800 Franken reduzierte Rente (Fr. 13 600.– statt Fr. 14 400.–) auslösen. Diese Umwandlungssätze, die auch für die Berechnung von BVG-Invalidenrenten massgebend sind,

---

gelten allerdings nur für die obligatorische Minimalversicherung. Die meisten Pensionskassen, die überobligatorische Leistungen anbieten, kennen bereits heute zum Teil wesentlich tiefere Ansätze.

### **Neue Rentenstufen bei den Invaliditätsleistungen**

Bisher hat das BVG nur zwei Rentenstufen gekannt: Wer zu mindestens 50% invalid ist, hat Anspruch auf eine halbe Rente; eine ganze Rente steht denjenigen zu, die einen Invaliditätsgrad von mindestens 66.66% aufweisen. Neu wird auch im BVG das Vier-Stufen-System der IV eingeführt:

- Viertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mind. 40%
- Halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mind. 50%
- Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mind. 60%
- Ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von mind. 70%

Das neue System gilt allerdings nicht für Invalidenrenten, die vor dem 1.1.2005 zu laufen begonnen haben; und es gilt auch nicht für Invalidenrenten, die in einer Übergangszeit (Jahre 2005 und 2006) zu laufen beginnen. Erst bei einem Rentenbeginn ab 1.1.2007 werden die neuen Stufen somit massgebend sein. Eine etwas sonderbare Lösung hat der Gesetzgeber zudem für jene Fälle getroffen, bei denen sich der Invaliditätsgrad einer Person, die vor dem 1.1.2007 einen Rentenanspruch erworben hat, nach dem 1.1.2007 verändert. Hier gilt nun, dass bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades die neuen Rentenstufen anwendbar sind; sinkt jedoch der Invaliditätsgrad, so ist auf diese Fälle weiterhin das alte 2-Stufen-System anwendbar (Übergangsbestimmungen zum BVG, Buchst. f).

Anzumerken bleibt, dass natürlich all diese Regeln nur für jene Pensionskassen gelten, die sich auf das BVG-Obligatorium beschränken. Im Rahmen der Reglemente können weiterhin Invalidenrenten bereits bei einer geringeren Invalidität (z.B. 20% oder 25%) vorgesehen werden.

### **Invalidenleistungen bei vorbestehender Arbeitsunfähigkeit**

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind gesundheitliche Vorbehalte grundsätzlich nicht zulässig.

Wer aber bei Eintritt in eine Pensionskasse bereits zu mindestens 20% arbeitsunfähig ist, kann von dieser Pensionskasse keine Invalidenleistungen erwarten, wenn die Arbeitsunfähigkeit andauert und schliesslich (als Folge derselben gesundheitlichen Beeinträchtigung) zu einer massgebenden Invalidität im Sinne des BVG führt. Diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze haben beispielsweise dazu geführt, dass Geburts- und Frühinvaliden, die bei Eintritt ins Berufsleben auch nur leicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind, praktisch vom Invaliditätsschutz des BVG ausgeschlossen bleiben.

Das Parlament hat lange über Möglichkeiten einer Änderung dieser wenig befriedigenden Situation debattiert, ohne sich schliesslich aber zu einer grundlegenden Reform einigen zu können. Geblieben ist eine «Mini-Revision» in dem Sinne, dass Personen mit einem Geburtsgebrechen oder einer Frühbehinderung, die bei Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von über 60% aufweisen, künftig Anspruch auf eine BVG-Invalidenrente haben, wenn sich ihr Gesundheitszustand im Laufe des Anstellungsverhältnisses verschlechtert und zu einer Invalidität von mindestens 40% führt (Art. 23 BVG).

### **Vorleistungspflicht**

Bei Invaliditätsfällen ist oft unklar, ob eine Pensionskasse und allenfalls welche Pensionskasse Leistungen erbringen muss. Das Parlament hat für solche Fälle eine neue Regelung mit folgendem Wortlaut getroffen (Art. 26 Abs. 4 BVG): «Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen».

Diese durchaus in guter Absicht eingeführte Bestimmung wirft nun allerdings etliche Fragen auf, welche vermutlich erst die Gerichte definitiv klären werden. Unklar scheint uns beispielsweise, was geschieht, wenn sich schliesslich herausstellt, dass gar keine Pensionskasse leistungspflichtig ist, weil die betreffende Person im wesentlichen Zeitpunkt (beim erstmaligen Auftreten der Arbeitsunfähigkeit) nirgends versichert gewesen ist. Kann dann die vorleistungspflichtige Pen-

---

sionskasse ihre Leistungen zurückfordern oder hat sie in einem solchen Fall einfach die Lücke zu füllen und die Invalidenrente weiter zu bezahlen? Das Problem liegt im Übrigen oft darin, dass bei einem chronischen Krankheitsverlauf der Lohn bei jedem Stellenwechsel sinkt. Die Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers wird tendenziell nur noch eine bescheidene Invalidenrente versichern, sodass die Vorleistungspflicht nur bedingt weiterhilft. Eine definitive Bewertung dieses neuen Artikels wird erst in einigen Jahren möglich sein.

### **Kürzung von Renten wegen Überentschädigung**

Nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung (Art. 24 BVV 2) ist eine Bestimmung geändert worden, die wohl ebenfalls geeignet ist, Auseinandersetzungen auszulösen. Grundsätzlich hält dieser Artikel fest, dass eine Pensionskasse ihre Invalidenleistungen kürzen kann, wenn diese zusammen mit anderen anrechenbaren Leistungen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes überschreiten. Als solche anrechenbare Leistungen zählen unbestrittenermassen die Renten der IV und der Unfallversicherung sowie Taggelder, aber auch das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen. Neu soll aber jetzt bei einer Teilinvalidität auch das «zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen» angerechnet werden. Gerade wenn eine Person bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert ist und weiterhin keine Stelle im Rahmen ihrer Restarbeitsfähigkeit findet, dürften Konflikte über die Frage entstehen, ob der Invalidenrentner alles Zumutbare getan hat, um eine Stelle zu finden. Auch hier darf man auf die ersten Gerichtsurteile gespannt sein.

### **Rückerstattung und Erlass**

Für alle Sozialversicherungen gelten heute einheitliche Regeln über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen resp. über den Erlass von Rückforderungen, welche im ATSG formuliert sind. Weil aber der ATSG für die berufliche Vorsorge keine Anwendung findet, ist eine gewisse Unsicherheit über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze entstanden. Der Gesetzgeber hat nun auch im BVG (Art. 35a) festgelegt, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre seit Auszahlung der Leistung. Ist der Leistungsempfänger gutgläubig gewesen und führt die Rückforderung zu einer grossen Härte, so

kann von der Rückforderung abgesehen werden (Erlass).

### **Wechsel Anschlussvertrag**

Schliesslich soll noch auf eine neue Bestimmung hingewiesen werden, welche die Rechtsverhältnisse regelt, wenn ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auflöst oder wenn die Vorsorgeeinrichtung dies tut (Art. 53e BVG): Festgehalten wird, dass sich bisherige und neue Vorsorgeeinrichtung in solchen Fällen über den Verbleib der Rentenbezüger bei der bisherigen oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen haben. Kommt keine Einigung zustande, so verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung: Der Anschlussvertrag bleibt dann mit Bezug auf diese Rentenbezüger weiter bestehen. Dasselbe gilt für Invaliditätsfälle, bei denen die Invalidität erst nach Auflösung des Anschlussvertrags, die Arbeitsunfähigkeit (deren Ursache zur Invalidität geführt hat) jedoch bereits vorher eingetreten ist. Gerade solche Fälle haben in der Vergangenheit immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten geführt.

Georges Pestalozzi-Seger

---

## *Schulische Massnahmen der IV: Neue Urteile*

Mit der Annahme der NFA-Vorlage hat das Volk unter anderem auch entschieden, dass sich die IV aus dem Bereich der schulischen Massnahmen vollständig zurückziehen soll. Fortan werden somit die Kantone festlegen, welche Unterstützungen ein behindertes Kind sowohl im Vorschulalter als auch während der Schulzeit erhält. Da der Systemwechsel jedoch frühestens am 1.1.2008 in Kraft tritt, bleibt die IV noch weitere drei Jahre am Ball – Grund genug, um kurz die Rechtsprechung zu zwei Themen wiederzugeben, welche in den letzten Jahren immer wieder zu Kontroversen Anlass gegeben haben.

### **Transportkosten beim Besuch der Regelschule**

Art. 9bis IVV hält fest, dass die Versicherung die Kosten für die Transporte zu übernehmen hat, die für den Besuch der Volksschule notwendig sind, allerdings nur, wenn diese Transporte wegen einer Körper- oder Sehbehinderung notwendig sind.

Die Leistungsbeschränkung auf Körper- und Sehbehinderte ist immer wieder kritisiert worden. Bereits in einem früheren Entscheid, den wir in «Behinderung und Recht» (3/02) ebenfalls kommentiert haben, hat das EVG die Einschränkung im Zusammenhang mit dem Besuch von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen als unzulässig betrachtet und die IV verpflichtet, die Transportkosten bei einem Kind zu übernehmen, welches eine Sprachheilbehandlung besuchen musste (Urteil vom 1.6.2002). In der Folge ist Art. 9bis IVV vom Bundesrat bereits teilweise angepasst worden. In seinem damaligen Entscheid hat das EVG die Frage jedoch offen gelassen, ob die einschränkende Regelung für Transporte im Zusammenhang mit dem Besuch der Volksschule zulässig ist. In einem neuen Urteil vom 31.8.2004 (I 675/03) hat es dies nun ebenfalls verneint.

Zu beurteilen war der Fall eines Kindes, welches als Folge eines schweren Hirntraumas an verschiedenen neuropsychologischen Ausfällen litt. Es vermochte aus diesem Grund dem Unterricht in der gewöhnlichen Volksschule an seinem Wohnort nicht zu folgen und musste eine Spezialklasse mit angepasstem Unterricht besuchen. Um den rund 5 km entfernten Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, hätte dieses

Kind zweimal den Bus wechseln und unter anderem eine sehr verkehrsreiche Strasse überqueren müssen, was aus ärztlicher Sicht wegen der spezifischen Behinderung ohne Begleitung nicht hätte verantwortet werden können. Aus diesem Grund wurde das Kind jeweils mit dem Taxi zur Schule gebracht.

Das EVG gelangte zum Schluss, dass in diesem Fall die Transportkosten klar als behinderungsbedingt einzustufen seien. Es gebe nun aber keinen sachlichen Grund, der eine ungleiche Behandlung von körper- und sehbehinderten Kindern einerseits und Kindern mit neuropsychologischen Ausfällen als Folge eines Hirntraumas andererseits rechtfertigen würde. Die Regelung von Art. 9bis IVV verletze das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit, weshalb die IV in Abweichung vom Verordnungstext auch psychisch behinderten Kindern die für den Besuch der Volksschule notwendigen Transportkosten zu übernehmen habe; dies immer unter der Voraussetzung, dass es sich um behinderungsbedingte Zusatzkosten handle. Wir dürfen gespannt sein, ob der Bundesrat nun nochmals Art. 9bis IVV an die Rechtsprechung anpassen wird, was er konsequenterweise tun müsste.

### **Früherziehung auch in stationärem Rahmen?**

Massnahmen der Früherziehung werden in aller Regel ambulant am Wohnort eines behinderten Kindes unter Einbezug der Familie durchgeführt. Sie haben zum Ziel, nicht nur die Fertigkeiten und Funktionen in Wahrnehmung, Motorik und Sprache, sondern auch die Entwicklung von Handlungs- und Kontaktfähigkeit zu fördern. Dass Massnahmen der Früherziehung unter gewissen Bedingungen aber auch in stationärem Rahmen durchgeführt werden können, hat das Eidg. Versicherungsgericht bereits verschiedentlich entschieden, unter anderem auch in Verfahren, die von unserem Rechtsdienst geführt werden mussten (vgl. 126 V 276). Dennoch bleibt die Frage immer wieder strittig, wie das folgende Beispiel zeigt:

Im Falle eines schwerstbehinderten Kindes aus dem Kanton Aargau mit schwerer symptomatischer Epilepsie und einer erheblichen cerebralen Bewegungs- und Tonusstörung wurden die Früherziehungsmassnahmen

---

vorerst ambulant durchgeführt. Bereits im zweiten Lebensjahr musste das Kind vorerst wochenweise, dann aber ständig in einem heilpädagogischen Kinderheim platziert werden. Für diesen Entscheid war einerseits die Intensität des Förderbedarfs massgebend (im Heim musste sich schliesslich eine Einzelperson während 9 Stunden täglich ausschliesslich mit diesem Kind befassen, physiotherapeutische und heilpädagogische Massnahmen durchführen, permanent Bewegungen stimulieren, die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sichern u.a.m.), andererseits aber auch die Tatsache, dass die Mutter des Kindes wegen eines eigenen Rückenleidens nicht mehr in der Lage war, diese Massnahmen sicherzustellen.

Die IV übernahm vorerst die Kosten des stationären Aufenthalts während einer beschränkten Zeit, lehnte danach aber nach Rücksprache mit dem BSV die Weiterführung der Massnahme ab mit der Begründung, es bestehe keine Notwendigkeit für eine stationäre Unterbringung des versicherten Kindes zwecks heilpädagogischer Früherziehung. Diesen Entscheid hob das Versicherungsgericht des Kantons Aargau auf Beschwerde hin jedoch auf und verpflichtete die IV zur Kostenübernahme. Das BSV zog den Entscheid an das Eidg. Versicherungsgericht weiter, welches das kantonale Urteil

schliesslich erfreulicherweise bestätigte und die Beschwerde abwies (Urteil vom 13.9.2004, I 107/04).

Das EVG hielt in seinem Urteil fest, dass je zwei wöchentliche Termine für Physiotherapie und heilpädagogische Frühförderung für sich allein keinen stationären Aufenthalt rechtfertigen würden; im zu beurteilenden Fall sei jedoch davon auszugehen, dass das Kind eine ganztägige Betreuung und Stimulation bedürfe, welche im Alltag eingebunden sei; für den Entscheid, ob pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ambulant oder in einer Institution stationär durchgeführt werden sollten, seien im Übrigen auch die persönlichen Verhältnisse einer Person in billiger Weise zu berücksichtigen: In diesem Fall sei der Mutter des Kindes, die auch noch zwei weitere Kinder zu betreuen habe und an Rückenbeschwerden leide, auf die Dauer nicht zuzumuten, dass sie neun Stunden am Tag bei allen Gelegenheiten darauf achte, Bewegungen zu stimulieren, mehrmals täglich die vierzig Minuten dauernde Getränkeinnahme sowie die ebenfalls zeitraubende Essenseingabe vorzunehmen und das Kind auch sonst nahezu rund um die Uhr zu betreuen. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheine deshalb eine stationäre Massnahme angezeigt, was auch von ärztlicher Seite bestätigt werde.

Georges Pestalozzi-Seger

---

Herausgeber:  
Rechtsdienst für Behinderte der Schweizerischen  
Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter  
SAEB

Edition française:  
«Droit et handicap»

Zweigstelle Zürich  
Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Tel.: 01 / 201 58 27  
Zweigstelle Bern  
Schützenweg 10, 3014 Bern, Tel.: 031 / 331 26 25

Unentgeltliche Beratung in Invaliditätsbedingten  
Rechtsfragen, insbesondere Sozialversicherungen